

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 987 - 987

1. Ist die nicht angefochtene Entscheidung des ersten Richters, wodurch die Trennung der Ehe ausgesprochen wird, für den Berufungsrichter bei Beurtheilung der Schuldfrage maßgebend? 2. Zieht jeder Umstand, welcher den Antrag auf Scheidung rechtfertigt, die Schuldigerklärung nach sich?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Nr. 83.

1. Ist die nicht angefochtene Entscheidung des ersten Richters, wodurch die Trennung der Ehe ausgesprochen wird, für den Berufungsrichter bei Beurtheilung der Schuldfrage maßgebend?
2. Bricht jeder Umstand, welcher den Antrag auf Scheidung rechtfertigt, die Schuldigerklärung nach sich?

N.L.R. II. 1 §§ 745 ff., 699.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 7. Januar 1886 in Sachen P., Kläger, wider seine Ehefrau, Beklagte. IV. 272/85.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des Preussischen Oberlandesgerichts zu Posen ist zurückgewiesen.

## Entscheidungsgründe:

Die Ehe ist bereits durch das Urtheil erster Instanz rechtskräftig geschieden, und zwar auf Grund der Thatsache: daß die Beklagte dem Kläger mittelst eines Messers lebensgefährliche Verletzungen beigebracht hat. In Streit ist nur noch die Schuldfrage, welche der erste Richter zum Nachtheile der Beklagten beantwortet, indem er auf den Einwand derselben, daß sie nur zur Abwehr eines Angriffs seitens des Klägers die Thätlichkeit verübt, nach N.L.R. II. 1 § 719 kein Gewicht legt. Der Berufungsrichter dagegen hat keinen der streitenden Ehegatten für den überwiegend schuldigen Theil erklärt, und hiergegen ist die Revision des Klägers gerichtet. Dieselbe ist jedoch nicht begründet.

Es kann möglich sein und hat fast den Anschein, daß der Berufungsrichter die Ehe unter den Parteien aus dem vom ersten Richter erkannten Grunde nicht geschieden haben würde. Allein die rechtliche Stellung zur Ehescheidung — wie sie der erste Richter annimmt — ist nicht bindend für den Berufungsrichter bei der Entscheidung der allein nur noch streitigen Schuldfrage. Für die letztere ist er — nach sachlicher und rechtlicher Prüfung — frei und unabhängig. Und daß er dabei das Gesetz verletzt habe, ist nicht anzuerkennen. Nicht jeder Umstand, welcher zur Ehescheidung berechtigt, zieht die Schuldigerklärung nach sich; die letztere und insbesondere ein Uebergewicht der Schuld sind vielmehr an „Vergehungen, welche eine unmittelbare Verletzung der aus dem Ehebündnisse entspringenden Pflichten enthalten,“ geknüpft (§§ 745 ff. a. a. O.). Der Berufungsrichter thut daher ganz recht, wenn er prüft, ob der Beklagten ein solches Ehevergehen zur Last fällt. Er irrt bei dieser Prüfung auch nicht rechtsgrundsätzlich, wenn er annimmt, daß der § 699 a. a. O. vorsätzliche unerlaubte Handlungen voraussetzt, und